



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZEL A.R.H.

22. Juli 1986
lu

Gemeinde Heiden: Quartierplan Freudenberg; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 2. Juli 1986 ist zu entnehmen:

Mit Brief vom 6. Mai 1986 beantragt der Gemeinderat Heiden gestützt auf Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG die Genehmigung des Quartierplans Freudenberg, Heiden.

Der Quartierplan Freudenberg mit Sonderbauvorschriften wurde vom 4. März 1986 bis zum 3. April 1986 öffentlich aufgelegt (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 5. März 1986, Seite 122). Einsprachen sind keine erfolgt, so dass ihn der Gemeinderat Heiden am 8. April 1986 genehmigen konnte.

Das kantonale Planungsamt hat den Quartierplan einer Vorprüfung unterzogen und mit Brief vom 20. Januar 1986 dazu Stellung genommen. Es ist der Auffassung, dass die vorgesehene Deponie erst bewilligt werden kann, wenn diejenige, welche 100 Meter weiter oben betrieben wird, einwandfrei abgeschlossen und rekultiviert ist.

Die Baudirektion prüft Sondernutzungspläne gestützt auf Art. 50 Abs. 3 in Kombination mit Art. 39 ff. EG zum RPG. Das Plangebiet umfasst zu zirka zwei Drittel Bauzone und zu zirka einem Drittel Nichtbauzone. Der Quartierplan Freudenberg mit Sonderbauvorschriften ist geeignet, den in seinem Art. 2 umschriebenen Planungszweck zu erreichen. Er berücksichtigt die verschiedenen Interessen einer geordneten, im Landschaftsbild eingepassten Ueberbauung, der Erschliessung, der naturnahen Bachgestaltung, der Walderhaltung usw.

Leider wurden die Anregungen, welche das kantonale Planungsamt in seinem Vorprüfungsbericht gemacht hatte (Gestaltung des Fussweges im Zusammenhang mit der Umgebungsgestaltung, Zusammenfassung der Zivilschutzräume) nicht berücksichtigt. Dies liegt jedoch im Ermessen der Gemeinde, weshalb die Genehmigung nicht verweigert werden kann.

Die Zusammenlegung der Schutzräume sollte jedoch gemäss der Stellungnahme des baulichen Zivilschutzes anlässlich des Baubewilligungsverfahrens durch die Gemeinde erneut geprüft werden.

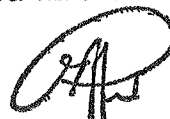
Die wasserbau- und forstpolizeilichen Bedingungen, welche im Rahmen der Baurechtsermittlung vom 21. Februar 1984 und des Rodungsentscheides vom 16. April 1985 bekanntgegeben wurden, sind eingehalten.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Quartierplan Freudenberg, Heiden, den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entspricht und eine zweckmässige Grundlage für die geordnete Ueberbauung der vorliegenden Parzelle darstellt.

Beschluss nach Antrag der Baudirektion:

1. Der Quartierplan Freudenberg der Gemeinde Heiden vom 5. November 1985 (Plandatum) wird genehmigt (Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG/bGS 721.1).
2. Die Bewilligung für die geplante Deponie kann erst erteilt werden, wenn diejenige, welche sich 100 Meter weiter oben befindet, abgeschlossen ist.
3. Für die Genehmigung wird eine Staatsgebühr von Franken 250.-- erhoben (Art. 3 Buchstabe b des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren; bGS 233.2).

Im Auftrage des Regierungsrates
Der Ratschreiber i.V.:



Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektor
Sekretariat der Baudirektion (3 Expl.) *
Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *
Kantonales Hochbauamt (baulicher Zivilschutz)
Oberforstamt
Gemeinderat Heiden (4 Expl.) **

*Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
**Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
Rechnung

Versandt am 24. JULI 1986